

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" -- Aufhebung eines Teilbereiches westlich der bestehenden Bebauung

I.

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Zu den Umweltbelangen

1.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 löscht die bodenbeanspruchenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle", die Aufnahme des Waller Baches als „Sonstige Darstellung ohne Normencharakter“ und die baugestalterischen Vorschriften. Es ergeben sich durch die Aufhebung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da diese Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Aufgrund der Aufhebung wird eine Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz nicht bewirkt und die Aufhebung führt nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen in der Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 146. In Bezug auf

- Luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

ergeben sich durch die Aufhebung keine Änderungen in Bezug auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, da die Flächen im Geltungsbereich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

2.

Zum Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung, die in der Form eines gesonderten Umweltberichtes als Teil der Begründung vorliegt, ergab keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Gewerbegebiet Calle" -- Aufhebung eines Teilbereiches westlich der bestehenden Bebauung -- Abstand zu nehmen.

3.

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Diese Bauleitplanung bewirkt keine Konflikte in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da die Flächen im Geltungsbereich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

4.

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Daher wird auch die Frage von Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht aufgeworfen.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen eingeflossen.

Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung

Aus der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen eingeflossen.

II.

Gründe, warum die vorliegende Bauleitplanung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Handlungsalternativen zu der teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches der Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ sind nicht gegeben, da die nachstehend genannten Ziele zu verfolgen sind:

Um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können, hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 unter dem Thema:

„Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“

festgelegt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, welche gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht betriebsgebundene Flächen betreffen. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächen-

darstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der vorhandenen Bebauung, greifen.

Konsequenz ist demzufolge, dass der Teilbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 146 westlich der bestehenden Bebauung aufgehoben werden muss. Diese letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Zudem hat es für diese Fläche seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vosswinkel“ am 20.08.1968 und des Folgebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ am 29.05.2009 keine Bauinteressenten gegeben und es ist damit auch nicht zu rechnen, so dass ein Bedarf für weitere Gewerbeflächen nicht gegeben ist. Zudem gibt es im mittleren Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 146 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Bauwerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Meschede, 30.06.2016

Fachbereich Planung und Bauordnung
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter